

# **Gefahrenabwehrverordnung gegen Lärm der Stadt Bad Sooden-Allendorf**

Aufgrund der §§ 74 und 77 des Hess. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert am 30.09.2021 (GVBl. I S. 622, 630) i.V.m. § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert am 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607) m.W.v. 01.01.2022, wird aufgrund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf vom 21. September 2007 zuletzt geändert am 15. Juli 2022 folgendes verordnet:

## **§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Verordnung findet auf Lärmquellen Anwendung, die nicht von anderen Rechtsvorschriften des Bundes (z.B. die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes „Geräte- und Maschinenlärmverordnung“ – 32. BImSchV) oder des Landes abschließend erfasst werden. Sie findet keine Anwendung auf genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes.

## **§ 2 Schutz der Nacht-, Mittags- und Feiertagsruhe**

- (1) Es ist verboten an Sonn- und Feiertagen ganztägig und an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr Lärm zu verursachen, durch den andere beeinträchtigt werden. Lärmquellen sind insbesondere: Rasenmäher, sämtliche Bohrer, Dampf- und Hochdruckreiniger, Grastrimmer und Graskantenschneider, Heckenscheren, Sägen aller Art, Laubsammler und Laubbläser, Wasserpumpen und Betonmischmaschinen.
- (2) Das Verbot des Abs. 1 gilt auch in Wohnhäusern und in deren unmittelbarer Nähe in der Zeit von 13.00 Uhr – 15.00 Uhr. Ausgenommen von dem Verbot sind Leistungen, die in Ausübung eines zugelassenen Gewerbes erbracht werden.
- (3) Die Verbote der Abs. 1 bis 2 gelten nicht für Gewerbetreibende und für landwirtschaftliche Betriebe, soweit Arbeiten dieser Art zu den vorgenannten Verbotszeiten nicht aufschiebbar sind und andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch den Lärm beeinträchtigt werden.

## **§ 3 Benutzung von Tonwiedergabegeräten**

Tonwiedergabegeräte aller Art, auch Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder benutzt werden, dass unbeteiligte Dritte nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden können.

## **§ 4 Halten von Tieren**

- (1) Wer für Tiere verantwortlich ist, hat dafür zu sorgen, dass Dritte nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch den von den Tieren ausgehenden Lärm beeinträchtigt werden.
- (2) Übliche Geräusche und Laute aus der landwirtschaftlichen Tierhaltung, die auf landwirtschaftlichen Grundstücken oder in landwirtschaftlichen Gebäuden betrieben wird, gelten als unvermeidbar.

## **§ 5 Befreiungen, Ausnahmen**

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn die im berechtigten Interesse einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten sind.
- (2) Zuständig für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ist der/die Bürgermeister/in als örtliche Ordnungsbehörde.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) handelt, wer
  1. entgegen § 2 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 während der Verbotszeiten Lärm verursacht, durch den eine andere Person beeinträchtigt wird.
  2. entgegen § 3 Tonwiedergabegeräte in einer Lautstärke betreibt oder benutzt, durch die unbeteiligte Dritte mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden,
  3. entgegen § 4 Abs. 1 als Verantwortlicher nicht dafür sorgt, dass Dritte nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch den von Tieren ausgehenden Lärm beeinträchtigt werden.
- (2) Im Falle des Abs. 1 Nr. 1 wird nur die vorsätzliche Begehungsweise, in den Fällen Nr. 2 die vorsätzlich oder fahrlässige Begehungsweise geahndet.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € geahndet werden.

## **§ 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt 5 Jahre.  
Gleichzeitig tritt damit die bisherige Verordnung vom 01. Oktober 2007 außer Kraft.

Bad Sooden-Allendorf, den 15. Juli 2022

Der Magistrat  
der Stadt Bad Sooden-Allendorf  
gez. Hix

Bürgermeister